

Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zur Verordnung über Beiträge an Kinder- und Jugendheime sowie an Behinderteneinrichtungen (Übergangsbestimmung für integrative Sonderschulung)

vom 7. Juli 2009

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf eines Nachtrags zur Verordnung über Beiträge an Kinder- und Jugendheime sowie an Behinderteneinrichtungen mit den folgenden Erläuterungen und dem Antrag auf Eintreten.

Sarnen, 7. Juli 2009

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Hans Matter
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

1. Ausgangslage

Gemäss alter Invalidengesetzgebung (Invalidenversicherungs-Verordnung vom 17. Januar 1961, Art. 8, IVV) hatten „geistig- und körperlichbehinderte, blinde, sehschwache, gehörlose, schwerhörige, sprachgebrechliche und verhaltensgestörte Kinder“ Anrecht auf Sonderschulmassnahmen in dafür vorgesehenen Sonderschulen. Im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung wurden diese Begriffskategorien an neuere Terminologien angepasst; man spricht heute von geistig-, körperlich- und sinnesbehinderten (seh- und hörbehinderten) sowie schwer sprach- und verhaltensbehinderten Kindern und Jugendlichen.

Ungefähr um das Jahr 2000 – also noch deutlich vor dem Inkrafttreten der Neuregelung der Finanz- und Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) – begann die Invalidenversicherung (IV) mit der Bewilligung und Finanzierung von Integrationsmassnahmen für geistig-, körperlich- und sinnesbehinderte Kinder und Jugendliche, welche sie zu 100 Prozent finanzierte.

Auch der damalige Erziehungsrat hatte insbesondere für die Integration von geistig behinderten Kindern am 29. Januar 2004 ein „Reglement über die Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung in Kindergarten und Volksschule“ erlassen.

Dagegen blieb die Bewilligung und Finanzierung von Integrationsmassnahmen von sprach- und verhaltensbehinderten Kindern und Jugendlichen durch die IV noch aus.

Diese beiden Behinderungsarten:
a. schwere Sprachbehinderungen,
b. schwere Verhaltensbehinderung,

wurden vor der Umsetzung der NFA am 1. Januar 2008 im Sinne der oben erwähnten Verordnung lediglich in eigens dafür vorgesehenen, separierenden Sonderschulen (z.B. im Schul- und Wohnzentrum Schachen bei Malers LU für schwer verhaltensbehinderte Kinder- und Jugendliche, bzw. in der Sprachheilschule Steinen SZ für schwer sprachbehinderte Kinder) von der Invalidenversicherung mitfinanziert, sofern eine ausgewiesene Behandlungsbedürftigkeit vorlag. Die Aufnahme dieser beiden Behinderungsarten in den Katalog der integrationsfähigen Behinderungen wäre vermutlich demnächst geschehen, wenn die Zuständigkeit der Invalidenversicherung ab 1. Januar 2008 nicht zu Ende gegangen wäre.

Erste Auswirkungen des Inkrafttretens der NFA zeigen de facto eine Kantonalisierung, die es für den Kanton Obwalden zunehmend schwieriger macht, sonderschulbedürftige Kinder und Jugendliche des Typs a. und b. ausserkantonale in geeigneten Sonderschulen zu platzieren, da die Standortkantone die zur Verfügung stehenden Plätze selber beanspruchen und die Aufnahmegesuche von Kindern und Jugendlichen aus dem eigenen Kanton gegenüber ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern bevorzugt behandeln. Für Sonderschüler des Typs a. stehen im Kanton Obwalden keine Institutionen zur Verfügung, für solche des Typs b. lediglich das Juvenat der Franziskaner für schwer verhaltensbehinderte männliche Jugendliche im Sekundarschulalter. Aus diesen Gründen drängt sich für den Kanton ein Nachtrag zur integrativen Schulung solcher Kinder in der Volksschule auf.

2. Heutige Kosten (Beispiele: Kostenberechnung)

Auch die Kosten sind bei ausserkantonalen Platzierungen (die definitionsgemäss immer separativ, nicht integrativ sind) für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen des Typs a. oder b. sehr hoch. Müssen und können solche Obwaldner Kinder und Jugendliche ausnahmsweise doch ausserkantonale platziert werden, belaufen sich die jährlichen Gesamtkosten je nach Institution auf durchschnittlich Fr. 110 000.– bis Fr. 160 000.– je Jahr, je nachdem, ob eine externe Sonderschulplatzierung mit Fahrkosten oder eine interne Sonderschulplatzierung mit Wohnheim erforderlich ist, wobei die Massnahmen oft zwei bis drei Jahre dauern.

Die Kosten werden anhand von zwei realen Rechnungsbeispielen veranschaulicht:

Rechnungsbeispiel 2009:

Schüler mit schwerer Sprachbehinderung in der Sprachheilschule Steinen, *interne Sonderschulung*:

Jährliche Kosten für Sonderschule	Fr. 39 420.–
Jährliche Kosten für Wohnheim	Fr. 69 350.–
Elternbeitrag	Fr. 3 000.–
Total	Fr. 111 770.– (Gemeinde: Fr. 31 320.–)

Eine tägliche Heimfahrt ist aus Distanzgründen nicht möglich, obwohl das Kind von den sozialen Verhältnissen her zu Hause wohnen könnte.

Rechnungsbeispiel 2008:

Schüler mit schwerer Verhaltensbehinderung im Schul- und Wohnzentrum Schachen, *externe Sonderschulung* mit täglicher Heimfahrt (Taxi):

Jährliche Kosten für Tagessonderschule	Fr. 81 251.90 (Gemeinde: Fr. 26 792.–)
Fahrkosten	Fr. 21 006.55 (kein Gemeindeanteil)
Elternbeitrag:	Fr. 1 320.–
Total	Fr. 103 578.45

Die Kosten für die tägliche Heimfahrt an rund 192 Schultagen erscheinen hoch; die externe Platzierung (Wohnen zu Hause) ist aber zur Erhaltung der Beziehung zur Herkunftsfamilie angezeigt. Der Verbleib im Wohnheim während der Woche würde zudem ein Mehrfaches der Fahrkosten ausmachen (rund Fr. 50 000.– bis Fr. 70 000.–).

Allgemein sieht die Kostenverteilung zwischen Kanton (K) und Gemeinden (G) folgendermassen aus:

Art der Behinderung:	Geistige Behinderung	Körperliche Behinderung	Sinnesbehinderung	Schwere Sprachbehinderung	Schwere Verhaltensbehinderung
<i>Separative Lösung</i>	K: rund 75% G: rund 25%				
<i>Integrative Lösung</i>	K: 100%	K: 100%	K: 100%	Ist aktuell zu regeln	Ist aktuell zu regeln

Bei der separativen Lösung (d.h. die Kinder und Jugendlichen sind in einer geeigneten Institution untergebracht) sind die Kosten generell viel höher als bei der integrativen Lösung (d.h. die Kinder und Jugendlichen wohnen zu Hause und gehen an die öffentliche Schule des Wohnortes). Heute werden Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aus pädagogischen Gründen, wenn immer möglich, in die öffentlichen Schulen integriert. Diese Lösung ist generell viel kostengünstiger.

Für die Schulen der Gemeinden entstehen jedoch mit der Integration höhere Kosten als bei separativen Massnahmen: Neben den ordentlichen Kosten kommt bei integrierten behinderten Schülerinnen und Schülern ein Mehraufwand in der Verwaltung (organisatorischer Mehraufwand wie Koordination der verschiedenen Fach- und Lehrpersonen, Zusammenarbeit mit den zuständigen Amts- und Durchführungsstellen usw.) und Kosten für Pensenerhöhungen bei den Lehrpersonen (teilweise müssen Assistenzlehrpersonen zugezogen werden) zum Tragen. Diese genannten Kosten, die bei der separativen Lösung für die Gemeinden nicht anfallen, übernehmen die Gemeinden bei Integrationen vollumfänglich. Diese sind jedoch erheblich tiefer als diejenigen bei einer integrativen Betreuung.

Im Sinne einer Vereinfachung während der Übergangsphase bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung ist der Kanton ohne Präjudiz bereit, die Kosten für die behinderungsspezifisch ausgebildeten Fachpersonen (Heilpädagoginnen und -pädagogen, Systemberater, Logopädinnen, Pädodialogen, usw.) zu 100 Prozent zu übernehmen. Diese Kostenverteilung gilt bei den Geistes-, Körper- und Sinnesbehinderungen bereits heute und wird sinnvollerweise bei den schweren Sprach- und Verhaltensbehinderungen, die neu auch integriert und nicht mehr separiert werden sollen, auch so geregelt (vgl. nachfolgend Ziff. 4. Finanzierung). Der Bund hätte voraussichtlich für die schwere Sprach- und Verhaltensbehinderung, wie für die andern drei Behinderungsarten, auch die integrative Lösung vorgesehen.

3. Lösungsoption: Entwicklung in Richtung Integration

Gerade für solch schwere Sprach- und Verhaltensbehinderungen wie in den Rechnungsbeispielen dargestellt, wäre es grundsätzlich sinnvoll, integrative Sonderschulmassnahmen in der Volksschule ähnlich wie bei geistig-, körperlich- und sinnesbehinderten Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Solche Massnahmen sind im sonderpädagogischen Konzept bereits angedacht und würden auch kostenmässig günstiger ausfallen als die beschriebenen Platzierungen in entsprechenden Sonderschulinstitutionen. Ferner würden sie auch der Forderung gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (Art. 20 Abs. 2) entsprechen, wonach „Die Kantone..., soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule (fördern).“

Bis im Rahmen der Umsetzung des sonderpädagogischen Konzeptes entsprechende Erlasse in Kraft treten können (voraussichtlich auf 1. Januar 2011), wird im Sinne einer

Sofortmassnahme eine Übergangslösung für Integrationsmassnahmen vorgeschlagen, mit denen *die Integration in der Volksschule* von unter a. und b. genannten Behinderungsarten hinsichtlich Abklärung, Personaleinsatz, Finanzierung und Zuweisungsbefugnissen analog den Bestimmungen des vom Erziehungsrat am 29. Januar 2004 erlassenen Reglements über die Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung in Kindergarten und Volksschule wie folgt geregelt werden soll:

a. schwere Sprachbehinderungen im Sinne der IVV vom 17. Januar 1961

Die Integration von schwer sprachbehinderten Sonderschülern soll mit einer individuell zugesprochenen „verstärkten Massnahme“ als Ressource für die Integration in einer Regelklasse der Volksschule erfolgen und höchstens sechs Wochenlektionen Logopädie und/oder Heilpädagogik je Kind beinhalten, die ausserhalb des bestehenden, kantonalen Logopädiepensums und/oder des Gemeindepensums für Heilpädagogik erteilt werden. Die Kosten für rund sechs Lektionen je Kind belaufen sich auf etwa Fr. 30 000.– je Jahr, welche vom Kanton zu finanzieren wären, was deutlich weniger finanziellen Aufwand bedeutet, als im ersten Rechnungsbeispiel in Ziff. 2. dargelegt.

Die Zuweisung zu einer solchen Integrationsmassnahme erfolgt im Vieraugenprinzip, d.h. die Leiterin des Logopädischen Dienstes stellt dem Leiter des Amts für Volks- und Mittelschulen (AVM) aufgrund ihrer Abklärungsbefunde Antrag auf Bewilligung der Massnahme und legt einen Mitbericht des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) bei. Der Leiter AVM entscheidet über die Durchführung und die Dauer der Massnahme, die auf höchstens ein Schuljahr bewilligt wird und für eine allfällige Verlängerung eine entsprechende Evaluation erfordert.

b. schwere Verhaltensbehinderungen im Sinne der IVV vom 17. Januar 1961

Die Integration von schwer verhaltensauffälligen Sonderschülern soll mit einer individuell zugesprochenen „verstärkten Massnahme“, als Ressource für die Integration in einer Regelklasse der Volksschule erfolgen. (Sie ist nicht mit den Time-out Massnahmen zu verwechseln, welche allenfalls einer solchen Integrationsmassnahme vorgeschaltet werden.) Die Planung und Durchführung der Integrationsmassnahme erfolgt durch eigens dafür bezeichnete, systemisch ausgebildete Fachpersonen, welche die Fallführung übernehmen und zusammen mit den betroffenen Eltern, Kindern und der integrierenden Schule einen Massnahmenvorschlag ausarbeiten. Die Kosten für den Einsatz eines Systemberaters und die entsprechenden Behandlungsmassnahmen (z.B. Einsatz von individuell zugesprochenem heilpädagogischem Personal) liegen gemäss Angaben über gleich geartete Integrationsprojekte im Kanton Luzern pro Kind bei höchstens Fr. 38 000.–, welche vom Kanton zu finanzieren wären. Auch dieser finanzielle Aufwand ist deutlich kleiner, als im zweiten Rechnungsbeispiel in Ziff. 2. dargelegt.

Die Zuweisung zu einer solchen Integrationsmassnahme wird ebenfalls im Vieraugenprinzip erfolgen, d.h. der Leiter des schulpsychologischen Dienstes wird dem Leiter des Amts für Volks- und Mittelschulen aufgrund seiner Abklärungsbefunde Antrag auf Bewilligung der Massnahmenvorschläge des Systemberaters stellen und einen Mitbericht des SPD beilegen. Der Leiter des Amts für Volks- und Mittelschulen wird über die Durchführung und die Dauer der Massnahme, die erstmals auf höchstens ein Schuljahr bewilligt wird, entscheiden und für eine allfällige Verlängerung eine entsprechende Evaluation einfordern.

4. Künftige Finanzierung

Im selben Umfang wie der Kanton bereits jetzt Leistungen für die Integration von geistig-, körperlich- und sinnesbehinderten Kindern und Jugendlichen übernimmt, würde er nun auch Integrationsmassnahmen für die Behinderungsarten des Typs a. und b. übernehmen. Auch die Invalidenversicherung hat vor der NFA-Umsetzung Leistungen für Integrationsmassnahmen in diesem Umfang übernommen, allerdings wie in Ziff. 1. erwähnt, vorerst nur für die Integration von geistig-, körperlich- und sinnesbehinderten Kindern und betroffenen Jugendlichen.

Sofern die Einwohnergemeinde mit der Integrationsmassnahme einverstanden ist, würde ein solchermassen integriertes Kind im Klassenverband belassen. Wie bei den Integra-

tionsmassnahmen für körperlich-, geistig- und sinnesbehinderte Kinder hätte sich die Gemeinde im Sinne einer Übergangslösung bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung nicht an den oben beschriebenen Leistungen des Kantons zu beteiligen. Jedoch hat die Gemeinde allfällige in der Volksschule in solchen Fällen üblicherweise anfallenden weiteren Kosten für Zusammenarbeit mit den zuständigen Amts- und Durchführungsstellen, sowie für in die eigene Zuständigkeit fallende Verwaltungskosten und freiwillige Pensenerhöhungen des Lehrpersonals (Assistenzlehrpersonen) zu übernehmen. Auch diese Kosten der Gemeinden sind aber in jedem Fall tiefer als jene, die für sie bei einer separativen Sonderschulung in einer entsprechenden Institution anfallen (In den Rechnungsbeispielen Fr. 31 320.– bzw. Fr. 26 792.–).

Wenn auch nicht bei allen, so können doch zumindest bei einem Teil der Sonderschüler der Kategorien a. und b. solche Integrationsmassnahmen an Stelle einer separativen Sonderschulmassnahme umgesetzt werden. Die Finanzierung solcher Integrationsmassnahmen hat im Rahmen der erwarteten Schülerzahlen zu liegen und soll in der Übergangsphase über den Voranschlag der Kostenstelle 5320 für Sonderschulmassnahmen abgewickelt werden. Im Vergleich zu den in den Rechnungsbeispielen beschriebenen, separativen Massnahmen kann davon ausgegangen werden, dass diese Integrationsmassnahmen auf jeden Fall kostengünstiger sind und im Einzelfall deutlich unter den Voranschlagvorgaben für separative Massnahmen liegen werden (rund 1.3 Mio. brutto bzw. 0.8 Mio. netto für elf Kinder und Jugendliche).

5. Rechtliches

Nach Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sorgen die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr. Die Sonderschulung im Kanton Obwalden erfolgt einerseits nach den Vorschriften von Art. 76 bis 79 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006 (BiG; GDB 410.1) und andererseits im Rahmen der Bestimmungen der IV.

In Bezug auf die Kostentragung der bisher von der IV übernommenen Leistungen an die Sonderschulung legt Art. 197 Ziffer 2 BV folgendes fest:

„2. Übergangsbestimmung zu Art. 62 (Schulwesen)

Die Kantone übernehmen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 des BG vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung), bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren.“

Im Rahmen des Gesetzes über die Umsetzung der Neuverteilung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 29. Juni 2007 (ABI 2007, 1114) fügte der Kantonsrat in der Verordnung über Beiträge an Kinder- und Jugendheime sowie an Behinderteneinrichtungen vom 10. November 1988 (GDB 874.41) als Übergangsbestimmung einen neuen Art. 9a ein und der Regierungsrat erliess gestützt darauf die Ausführungsbestimmungen über die vorläufige Kostentragung für Institutionen im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 12. Februar 2008 (GDB 874.312).

Die vorgeschlagenen Integrationsmassnahmen für Behinderungsarten des Typs a. und b. sind keine bisherigen Leistungen der IV, weshalb bis heute eine gesetzliche Grundlage für die Übernahme dieser Kosten durch den Kanton fehlt.

Konkret ist Art. 9a der Verordnung über Beiträge an Kinder- und Jugendheime sowie Behinderteneinrichtungen vom 10. November 1988 anzupassen: Der Kanton übernimmt die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung und *neu auch die schulischen Integrationsmassnahmen für schwer sprach- und verhaltensbehinderte Kinder und Jugendliche (für behinderungsspezifisch ausgebildete Fachpersonen)*, und zwar solange bis ein genehmigtes Behinderten- und Sonderschulkonzept im Sinne von Art. 197 Ziff. 2 und 4 BV vorliegt.

6. Konkrete Ausgestaltung und finanzielle Folgen der neuen Integration

Externe und interne Platzierungen sind finanziell sehr aufwändig. Dagegen können mit einem wesentlich geringeren Aufwand – zumindest bei einem Teil der Fälle – sonderpädagogische Integrationsmassnahmen (Logopädie und Heilpädagogik bei schweren Sprachbehinderungen und Systemberatungen mit Heilpädagogik bei schweren Verhaltensbehinderungen) erfolgversprechend geführt werden. Nach Schätzungen des Amts für Volks- und Mittelschulen ist es sinnvoll, die vorgeschlagenen Integrationsmassnahmen (im Rahmen der Voranschlagvorgaben zulasten der Kostenstelle 5320 für Sonderschulmassnahmen), analog zum *Reglement des Erziehungsrates vom 29. Januar 2004 über die Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung in Kindergarten und Volksschule* unter folgenden Auflagen zu bewilligen:

- Der jährliche Aufwand je Fall für schwer sprachbehinderte Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter ist vorderhand auf höchstens sechs Wochenlektionen logopädische und/oder heilpädagogische Massnahmen bzw. rund Fr. 30 000.– und für schwer verhaltensbehinderte Kinder und Jugendliche auf Fr. 38 000.– bzw. sechs bis sieben Wochenlektionen für Systemberatungen und heilpädagogische Massnahmen durch ausgewiesene Fachpersonen zu beschränken.
- Von den Abklärungsstellen (SPD, Logopädie) ist gegenüber dem Leiter Amt für Volks- und Mittelschulen mit fachlich anerkannten Abklärungsmassnahmen stichhaltig zu belegen, dass mit einer solchen Integrationsmassnahme eine externe oder interne Sonderschulmassnahme vermieden werden kann.
- Der im Einzelfall zuständige Schulrat gibt sein Einverständnis für die Integrationsmassnahme und übernimmt allfällige in der Volksschule anfallende weitere Kosten für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Amts- und Durchführungsstellen, sowie für in die eigene Zuständigkeit fallende Verwaltungskosten und freiwillige Pensen-erhöhungen des Lehrpersonals, welche anstelle des Gemeindebeitrages an separate Sonderschulmassnahmen anfallen.
- Kann keine Integrationsmassnahme durchgeführt werden oder ist der Schulrat damit nicht einverstanden, ist weiterhin eine externe oder interne Sonderschulmassnahme gemäss den Ausführungsbestimmungen über die vorläufige Kostentragung im Rahmen der IVSE vom 12. Februar 2008 (GDB 874.312) bzw. die Ausführungsbestimmungen über die Kost- und Schulgeldbeiträge für Kinder- und Jugendheime sowie Behinderteneinrichtungen vom 18. November 2008 (GDB 874.511) in die Wege zu leiten.

7. Ausblick

Es ist vorgesehen, dass das Bildungs- und Kulturdepartement in Koordination mit dem Sozialamt, das für vormundschaftliche, nicht sonderpädagogische, sondern reine sozialpädagogische Wohn-Fremdplatzierung im Mai 2009 ebenfalls einen Projektentwurf zum Thema „Abklärung alternativer Lösungsmöglichkeiten bei Fremdplatzierungen von schulpflichtigen Kindern/Jugendlichen“ zur Diskussion gestellt hat, in der Übergangsphase bis 31. Dezember 2010 die Integrationsmodelle für Sonderschüler gemäss Kategorie a. und b. in Ziff. 1. konzeptualisiert. Die in der Übergangsphase (August 2009 bis Dezember 2010) mit solchen Integrationsmassnahmen gemachten Erfahrungen sollen bei der definitiven Konzeptualisierung und Legiferierung des Sonderschulwesens berücksichtigt werden.

Zur Zeit ist auch die jetzt mit dem vorliegenden Zusatz im Sinne einer Sofortmassnahme zu ergänzende Verordnung in grundlegender Überarbeitung und wird voraussichtlich im Herbst 2010 im Kantonsrat zur Beratung vorgelegt, mit dem Ziel, diese ab 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen. Die im vorliegenden Zusatz vorgeschlagene Kostenaufteilung ist in diesem Sinne als pragmatische Übergangslösung zu verstehen. Dannzumal wird der Kantonsrat bei der Beratung dieser Verordnung nochmals grundsätzlich über die Zuständigkeiten, Organisation, Aufgaben und Finanzierung befinden können.

8. Zusammenfassung

Die ausserkantonale Platzierung von schwer sprach- und insbesondere verhaltensbehinderten Kindern und Jugendlichen wird für den Kanton Obwalden aufgrund des Eigenbedarfs der Standortkantone immer schwieriger. Daher drängt sich eine Integration möglichst aller Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung in den öffentlichen Schulen und damit verbunden eine entsprechende Änderung des Art. 9a der Verordnung über Beiträge an Kinder- und Jugendheime sowie Behinderteneinrichtungen auf. Eine Integrationslösung ist pädagogisch sinnvoller, als die räumliche und soziale Trennung von einem vertrauten Umfeld. Ausserdem wird der in Ziff. 4. erwähnten Forderung des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (Art. 20 Abs. 2 „Integration vor Separation“) Rechnung getragen.

Beilage:

- Entwurf des Nachtrags zur Verordnung über Beiträge an Kinder- und Jugendheime sowie an Behinderteneinrichtungen